



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

über die Prüfung

der Umsetzung des Sozialdienstleister-
Einsatzgesetzes (SodEG) im Rechtskreis des SGB II
bei gemeinsamen Einrichtungen

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VI 3 - 2021 - 0340

13. September 2022

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Vorbemerkung	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	8
2	Jobcenter prüfen Anspruchsvoraussetzungen nur in wenigen Fällen	9
2.1	Ausgangslage	9
2.2	Feststellungen	11
2.3	Würdigung	11
2.4	Stellungnahmen	12
2.5	Abschließende Würdigung	13
3	Höhe vorrangiger Mittel nur selten überprüft und Zuschüsse häufig nicht weisungsgemäß bemessen	15
3.1	Ausgangslage	15
3.2	Feststellungen	16
3.3	Würdigung	17
3.4	Stellungnahmen	18
3.5	Abschließende Würdigung	19
4	Zuschüsse für mehrere Monate rückwirkend bewilligt	19
4.1	Ausgangslage	19
4.2	Feststellungen	20
4.3	Würdigung	20
4.4	Stellungnahmen	21

4.5	Abschließende Würdigung	22
5	Jobcenter halten nicht nach, ob soziale Dienstleister Kommunen Unterstützungsmöglichkeiten anbieten	23
5.1	Ausgangslage	23
5.2	Feststellungen	24
5.3	Würdigung	24
5.4	Stellungnahmen	25
5.5	Abschließende Würdigung	25
6	Fazit	26

Abkürzungsverzeichnis

B

BHO Bundeshaushaltsordnung
BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesagentur Bundesagentur für Arbeit

S

SGB I Erstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB II Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB III Drittes Buch Sozialgesetzbuch
SGB X Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
SodEG Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

0 Zusammenfassung

Am 28. März 2020 ist das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und Sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) in Kraft getreten. Es war Bestandteil des sogenannten Sozialschutz-Pakets I, mit dem der Gesetzgeber auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Wirtschaft und Beschäftigung reagierte. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz gab er sozialen Dienstleistern, wie Trägern von Eingliederungsmaßnahmen, einen Anspruch auf Zuschüsse gegen Sozialleistungsträger.

Der Bundesrechnungshof hat die Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes im Rechtskreis des SGB II bei gemeinsamen Einrichtungen unter den Jobcentern geprüft.

Nach Auswertung der erhaltenen Stellungnahmen stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

- 0.1 Die Jobcenter überprüften nur stichprobenartig, ob die Antragsteller dem anspruchsberechtigten Personenkreis angehörten. Sie verlangten von ihnen in der Regel nicht, die Höhe vorrangiger Mittel nachzuweisen. Sie befolgten damit die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur).

Der Bundesrechnungshof hat gebeten, die Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zu ändern, damit unterlassene Prüfungen nachgeholt und Vermögensnachteile für den Bund verhindert werden.

Die Bundesagentur hat die Weisung entsprechend angepasst. Die Änderungen sind auf Fälle beschränkt, in denen die Schlussabrechnungen noch nicht begonnen haben. In Anbetracht der derzeit hohen Arbeitsbelastung der Jobcenter wegen der großen und weiter steigenden Zahl zu betreuender Geflüchteter aus der Ukraine hält der Bundesrechnungshof dies für vertretbar. (Tz. 2 und 3)

- 0.2 In 48 der 239 geprüften Fälle (20 %) bemaßen die Jobcenter die Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz nicht weisungsgemäß.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass die Bundesagentur mithilfe ihrer Regionaldirektionen sicherstellen will, dass die Jobcenter künftig weisungsgemäß vorgehen. (Tz. 3)

- 0.3 In 60 der 70 geprüften Fälle (86 %), in denen die sozialen Dienstleister im Juni 2020 oder später Anträge auf Zuschüsse stellten, bewilligten die Jobcenter sie ihnen rückwirkend über den Beginn des Antragsmonats hinaus.

Der Bundesrechnungshof hat angeregt, in der einschlägigen Weisung zu regeln, dass Zuschüsse nur unter bestimmten Voraussetzungen über den Beginn des Antragsmonats hinaus rückwirkend gezahlt werden dürfen. Das BMAS und die Bundesagentur

haben der Notwendigkeit, rückwirkende Zahlungen entsprechend zu beschränken, zugestimmt. Die Bundesagentur hat ihre Dienststellen „im Rahmen eines internen Kommunikationsformates“ hierüber informiert.

Der Bundesrechnungshof hält dies für zu wenig verbindlich. Er bleibt bei seiner Anregung, eine entsprechende Regelung in die Weisung aufzunehmen, und schließt die Textziffer mit diesem Hinweis ab. (Tz. 4)

- 0.4 Die Jobcenter bewilligten die Zuschüsse unter der Auflage, den örtlichen Kommunen Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Corona-Pandemie anzubieten. Ob die sozialen Dienstleister diese Auflage erfüllten, prüften sie nur in Einzelfällen.

Das BMAS und die Bundesagentur haben mitgeteilt, die Auflage habe auf bloßen Verfahrensabsprachen zwischen dem BMAS und den Leistungsträgern beruht. Die Jobcenter hätten daher nicht überprüfen müssen, ob die sozialen Dienstleister, wie bei der Antragstellung erklärt, tatsächlich Unterstützungsleistungen angeboten hätten.

Der Bundesrechnungshof teilt diese Auffassung nicht. Die Auflagen hatten ihre Grundlage im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz. Die Jobcenter hätten sie nicht ignorieren dürfen, da sie an geltendes Recht gebunden sind. (Tz. 5)

- 0.5 Die Regelungen in den Weisungen der Bundesagentur enthielten gravierende Mängel. Inzwischen hat die Bundesagentur die Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entsprechend unserem Petition angepasst. Die gemeinsamen Einrichtungen müssen in Fällen, in denen sie Zuschüsse bewilligten, ohne zu prüfen, ob ein Rechtsverhältnis vorlag, diese wichtige Prüfung in künftigen Schlussabrechnungsverfahren nachholen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir das Prüfungsverfahren ab. (Tz. 6)

1 Vorbemerkung

1.1 Ausgangslage

Am 28. März 2020 ist das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) in Kraft getreten. Es war Bestandteil des sogenannten Sozialschutz-Pakets I¹, mit dem der Gesetzgeber auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Wirtschaft und Beschäftigung reagierte².

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz gab der Gesetzgeber sozialen Dienstleistern unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zuschüsse gegen Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Er wollte dadurch den Bestand des Netzwerks an sozialen Dienstleistern sichern, damit die gesetzlich vorgesehenen sozialen und fürsorgerischen Leistungen auch künftig noch erbracht werden können. Außerdem wollte er erreichen, dass soziale Dienstleister in Abstimmung mit den Leistungsträgern konkrete Beiträge zur Bewältigung von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie identifizieren und – soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind – auch umsetzen.³

Zu den Leistungsträgern gehören u. a. die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 12 Satz 1 i. V. m. § 19a Absatz 2 SGB I), zu den sozialen Dienstleistern insbesondere Maßnahmeträger, die Eingliederungsmaßnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) durchführen.

Der besondere Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bestand ursprünglich bis zum 30. September 2020. Er wurde mehrmals verlängert, zuletzt bis zum 30. Juni 2022 (§ 5 Satz 3 SodEG). Die Bundesregierung kann ihn durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bis zum 23. September 2022 weiter verlängern (§ 5 Satz 4 SodEG).

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) erließ am 29. April 2020 zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes durch die gemeinsamen Einrichtungen unter den Jobcentern und die Agenturen für Arbeit die Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem

¹ Artikel 10 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 575).

² BT-Drs. 19/18107, Seite 1, A. Problem und Ziel.

³ BT-Drs. 19/18107, Seite 35 f., Zu Artikel 10 (Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag).

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.⁴ Wegen Verlängerungen des Sicherstellungsauftrags gab sie später – jeweils getrennt für die beiden Rechtskreise des SGB II und des SGB III – neue Weisungen heraus⁵.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben die Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes im Rechtskreis des SGB II bei gemeinsamen Einrichtungen geprüft.⁶

Im Jahr 2020 gingen dort 2 467 Anträge auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ein.⁷ In **1 670** dieser **Fälle** bewilligten die gemeinsamen Einrichtungen Zuschüsse⁸. Insgesamt zahlten sie im Jahr 2020 Zuschüsse von **87,5 Mio. Euro** aus.⁹

Wir haben in die Prüfung **239** nach dem Zufallsprinzip ausgewählte **Fälle** einbezogen, in denen 13 gemeinsame Einrichtungen mit hohen Fallzahlen, die Jobcenter A bis M, sozialen Dienstleistern Zuschüsse von insgesamt **24,9 Mio. Euro** für Zeiträume im Jahr 2020 bewilligt

⁴ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung: „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag – Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG“, Stand: 29. April 2020.

⁵ Bei den Weisungen für den Rechtskreis des SGB II handelte es sich um folgende:

Zweite Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SGB II):

Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung Rechtskreis SGB II: „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG – Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes: Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes zum Stand: 01. Januar 2021, Stand: 17. Dezember 2021“.

Dritte Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SGB II):

Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung Rechtskreis SGB II: „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG – Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) - Stand: 01. April 2021 – Fachliche Weisung Verlängerung SodEG bis längstens 31.12.2021“, Stand: 16. April 2021.

Vierte Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SGB II):

Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung Rechtskreis SGB II: „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG – Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – Stand: 22. November 2021 – Fachliche Weisung Verlängerung SodEG bis 19.03.2022“, Stand: 16. Dezember 2021.

Fünfte Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SGB II):

Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung Rechtskreis SGB II: „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG – Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen – Stand: 20. März 2022 – Fachliche Weisung Verlängerung SodEG bis 30.06.2022“, Stand: 20. April 2022.

⁶ Parallel haben wir auch die Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes im Rechtskreis des SGB III geprüft (Gz.: VI 4 - 2021 - 0635). Unsere Feststellungen stellen wir in einer gesonderten Prüfungsmitteilung dar.

⁷ Bundesagentur für Arbeit, Monitoringtabellen SodEG, Stand: 4. Januar 2021, Tabellenblatt „Gesamt“.

⁸ Bundesagentur für Arbeit a. a. O.

⁹ Bundesagentur für Arbeit, „Bewirtschaftungsübersicht im Haushaltsjahr 2020, Inanspruchnahme der verfügbaren Ausgabemittel, Berichtszeitraum 01.01. - 31.12. 2020 (JFW), in EUR, BA Gesamt, Datenstand: 15.01. 2021“, Nummer VI.

hatten. Die monatlichen Zuschüsse reichten in diesen Fällen von weniger als 100 bis zu mehr als 400 000 Euro.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19-Pandemie haben wir die notwendigen Daten ohne persönlichen Kontakt erhoben, um die Beschäftigten der Jobcenter und des Bundesrechnungshofes zu schützen. Dazu haben wir einen von der Bundesagentur eingeräumten externen (von Arbeitsplätzen des Bundesrechnungshofes aus) VDI¹⁰-Zugriff auf Daten der gemeinsamen Einrichtungen unter den Jobcentern genutzt. Weitere Erkenntnisse haben wir in Telefonaten mit Fach- und Führungskräften der Jobcenter gewonnen.

Wir haben die Erhebungen in der Zeit vom 1. März bis zum 16. April 2021 durchgeführt.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit. Außerdem unterrichteten wir den Vorstand der Bundesagentur. Wir gaben dem BMAS und der Bundesagentur Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bundesagentur gab Ende Januar 2022 eine Stellungnahme ab. Das BMAS schloss sich dieser an und nahm zu einzelnen Punkten ergänzend Stellung.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, deren wesentliche Aussagen in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung wiedergegeben sind, stellen wir hiermit das Prüfungsergebnis abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) fest.

2 Jobcenter prüfen Anspruchsvoraussetzungen nur in wenigen Fällen

2.1 Ausgangslage

Anspruch auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz haben ausschließlich soziale Dienstleister (§ 2 Satz 1 SodEG). Das sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die durch Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (insbesondere Covid-19) beeinträchtigt sind und in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger (z. B. einem Jobcenter) zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen (§ 2 Satz 2 SodEG).

Nach der im Jahr 2020 geltenden Fassung des Gesetzes (§ 2 Satz 2 a. F. SodEG) genügte es, wenn ein solches Rechtsverhältnis **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens** von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des

¹⁰ Virtuelle Desktop-Infrastruktur.

Infektionsschutzgesetzes bestand. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Leistungsträger verständigten sich auf den **16. März 2020** als konkretes Datum für den Eintritt der Maßnahmen.¹¹

Zu den Rechtsverhältnissen gehören insbesondere Vertragsverhältnisse über das Erbringen von Sozialleistungen.¹² Ein solches Vertragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn ein Jobcenter bei einem Träger eine Maßnahme eingekauft hat, um ihr Leistungsberechtigte zuzuweisen.

Für das Verwaltungsverfahren nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) anzuwenden, soweit das Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches folgt (§ 7 Absatz 1 SodEG). Danach (§ 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 i. V. m. Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 SGB X) kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt – auch für die Vergangenheit – zurückgenommen werden, wenn er auf Angaben beruht, die die begünstigte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Leistungen, die aufgrund eines zurückgenommenen Verwaltungsaktes erbracht wurden, sind zu erstatten (§ 50 Absatz 1 Satz 1 SGB X).

Die Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sah unter der Überschrift „Prüfung des Antrags“ Folgendes vor: „Ggf. stichprobenartige Prüfung in COSACH, ob Maßnahmen bei diesem Träger zum Stichtag 16.03.2020 durchgeführt wurden.“¹³

Die Bundesagentur stellte den Jobcentern ein Formular für die Anträge auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zur Verfügung. Dieses enthielt folgende vom Antragsteller gesondert zu unterzeichnende „Erklärung des Bestehens einer Rechtsbeziehung“¹⁴: „Ich versichere, dass ich zum Stichtag 16.03.2020 als sozialer Dienstleister zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch mit der gemeinsamen Einrichtung in einem Rechtsverhältnis stand.“

Am 8. April 2021 erließ die Bundesagentur die Weisung zur Umsetzung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz¹⁵. Darin war eingangs Folgendes ausgeführt: „Im Rahmen der Schlussabrechnung des SodEG-Zuschusses prüfen die gemeinsamen Einrichtungen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf einen SodEG-Zuschuss besteht. Errechnet sich eine Rückforderung, haben die gemeinsamen Einrichtungen einen

¹¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Seite 4, Punkt „Allgemeines zum Verfahren“.

¹² BT-Drs. 19/18107, Seite 37, Zu § 2 (Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger).

¹³ Bundesagentur für Arbeit, Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Seite 6, Punkt „Paragraph 2 SodEG – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger“, Unterpunkt „Prüfung des Antrags“.

¹⁴ Formular „Antrag auf einen Zuschuss nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-SodEG im Rechtskreis SGB II“, Seite 7, Nummer 3.1.

¹⁵ Bundesagentur für Arbeit, Weisung 202104005 vom 8. April 2021 – Umsetzung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)).

nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Dienstleistern. Errechnet sich eine Nachzahlung, wird der entsprechende Betrag an den sozialen Dienstleister ausbezahlt.“¹⁶

Der Weisung zur **Umsetzung** der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz war als Anlage 1 die Weisung zur **Durchführung** der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz¹⁷ beigelegt. Danach brauchten die Jobcenter bei der Schlussabrechnung nicht zu prüfen, ob am 16. März 2020 ein Rechtsverhältnis mit dem sozialen Dienstleister bestand.¹⁸

2.2 Feststellungen

Die sozialen Dienstleister hatten die in den Antragsformularen enthaltene „Erklärung des Bestehens einer Rechtsbeziehung“ in allen 239 geprüften Fällen unterzeichnet.

In 220 der 239 Fälle (92 %) war eine Prüfung, ob tatsächlich am 16. März 2020 ein Rechtsverhältnis zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Jobcenter bestand, nicht in der E-Akte dokumentiert. Die Summe der in den 220 Fällen pro Monat bewilligten Zuschüsse betrug 2,5 Mio. Euro.

2.3 Würdigung

Die Jobcenter prüften nur in wenigen Fällen, ob die Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehörten.¹⁹ Wir haben dies auf die Weisung zurückgeführt, diese Frage nur stichprobenartig zu prüfen. Diese Vorgabe mag notwendig gewesen sein, um das Verfahren zu beschleunigen, damit Hilfen für soziale Dienstleister nicht zu spät kamen, um deren Bestand zu sichern.

Es war aber kein Grund ersichtlich, nicht nachträglich – bei der Schlussabrechnung – zu prüfen, ob Antragsteller Zuschüsse aufgrund unzutreffender Angaben erhalten haben. Um bleibende Vermögensnachteile für den Bund zu verhindern, haben wir es für erforderlich

¹⁶ Bundesagentur für Arbeit a. a. O., Punkt 1. Ausgangssituation.

¹⁷ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung Rechtskreis SGB II: „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG – Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes zum Stand: 01. Januar 2021 – Fachliche Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)“.

¹⁸ Bundesagentur für Arbeit a. a. O., Seite 5, Punkt „Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)“, Unterpunkt „Angaben des sozialen Dienstleisters als Grundlage“.

¹⁹ Obwohl somit in den meisten geprüften Fällen unbekannt ist, ob es sich bei den Antragstellern um soziale Dienstleister im Sinne des Gesetzes handelte (§ 2 Satz 2 SodEG in der bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Fassung lautete: „Soziale Dienstleister ... sind alle ..., die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen ... in einem Rechtsverhältnis ... stehen“), werden sie in dieser Prüfungsmitteilung aus Gründen der besseren Lesbarkeit als solche bezeichnet.

gehalten, dass die Jobcenter – auch die nicht in die Erhebungen einbezogenen – in allen Fällen, in denen sie Zuschüsse bewilligten, ohne zu prüfen, ob ein Rechtsverhältnis vorlag, die Prüfung nachholen. Soweit diese ergibt, dass die vom Antragsteller angegebenen Rechtsbeziehungen nicht bestanden, müssen sie prüfen, ob die Bescheide zurückgenommen und die Zuschüsse zurückgefordert werden können. Dies ist insbesondere auch angesichts der hohen Summe der Zuschüsse unabdingbar.

Wir haben gebeten, dies sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entsprechend geändert wird.

2.4 Stellungnahmen

Das BMAS und die Bundesagentur haben grundsätzlich zugestimmt, dass die Jobcenter bei den Schlussabrechnungen künftig prüfen müssen, ob ein Rechtsverhältnis vorlag, wenn sie dies bis dahin noch nicht getan haben. Die Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz werde entsprechend geändert. Die Änderung beziehe sich aber ausschließlich auf alle noch nicht begonnenen, zukünftig noch durchzuführenden Schlussabrechnungen.

Sie haben darauf hingewiesen, dass der soziale Dienstleister für Anträge, die ab dem 1. Januar 2021 eingegangen seien, unabhängig davon, auf welchen Zeitraum sie sich bezögen, bereits nach der geltenden Weisungslage angeben müsse, in welchem Zeitraum ein sozialrechtliches Rechtsverhältnis mit der gemeinsamen Einrichtung im Bewilligungszeitraum bestanden habe. Dabei müsse an jedem Tag, für den ein SodEG-Zuschuss beantragt werde, ein Rechtsverhältnis vorliegen. Bestünden begründete Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vom sozialen Dienstleister gemachten Angaben oder erschienen sie unplausibel, sei der Sachverhalt zu überprüfen und seien ggf. Nachweise anzufordern. Änderungen habe der soziale Dienstleister schriftlich zu übermitteln.

Die Bundesagentur habe mit der Stichprobenprüfung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und der Prüfung der Angaben der sozialen Dienstleister in begründeten Zweifelsfällen sowohl im Bewilligungs- als auch im Schlussabrechnungsverfahren bereits Prüfmechanismen für das Vorliegen der Rechtsverhältnisse festgelegt. Ergänzend erfolge bei der Berechnung der Zuschusshöhe ein Abgleich der Angaben des sozialen Dienstleisters zu den Zahlungen, die er im Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 29. Februar 2020 erhalten habe, mit den in den IT-Fachverfahren zur Verfügung gestellten ERP-Zahlungslisten pro IBAN. Dieser Abgleich könne als Indiz für ein Rechtsverhältnis herangezogen werden.

Diese Mechanismen seien insgesamt geeignet, die Rechtsverhältnisse zu überprüfen.

Ergänzend gelte, dass aufgrund der gesetzlich eingeschränkten Möglichkeiten, einen Verwaltungsakt zurückzunehmen, geprüfte Erstattungsbescheide nicht generell zurückgenommen werden könnten: Bei der Rücknahme rechtswidriger Bewilligungen von SodEG-Zuschüssen

wären in jedem Einzelfall die Regelungen des § 45 SGB X zu prüfen. Insbesondere wären nach § 45 Absatz 2 SGB X zunächst das Vertrauen und die Schutzwürdigkeit des Vertrauens des sozialen Dienstleisters zu prüfen, bevor eine Erstattungsentscheidung zurückgenommen werden könne.

Aus den genannten Gründen seien aus Sicht des BMAS und der Bundesagentur bereits abgeschlossene Schlussabrechnungsverfahren nicht zu überprüfen.

Unabhängig davon werde die Bundesagentur die Forderung des Bundesrechnungshofes für die Zukunft wie folgt umsetzen:

Für den Zuschusszeitraum ab dem 1. Januar 2021 müsse der soziale Dienstleister den Nachweis vorlegen, in welchen Zeiträumen im Bewilligungszeitraum ein Rechtsverhältnis mit der gemeinsamen Einrichtung vorlag. Mit geänderter Weisung zum Schlussabrechnungsverfahren würden die gemeinsamen Einrichtungen aufgefordert werden, bei zukünftigen Schlussabrechnungen, sofern eine Prüfung im Bewilligungsverfahren noch nicht erfolgt sei,

- für den Zuschusszeitraum vom 16. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 jedes Rechtsverhältnis zum Stichtag 16. März 2020 zu prüfen und zu dokumentieren,
- für den Zuschusszeitraum ab dem 1. Januar 2021 jede Angabe und jeden Nachweis des sozialen Dienstleisters zum Vorliegen eines Rechtsverhältnisses zu prüfen und zu dokumentieren.

2.5 Abschließende Würdigung

Das BMAS und die Bundesagentur haben die Absicht geäußert, unsere Forderungen und Empfehlungen nur teilweise umzusetzen. Sie wollen die Verpflichtung der Jobcenter zur Prüfung, ob zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Jobcenter ein Rechtsverhältnis bestand, auf alle noch nicht begonnenen, zukünftig noch durchzuführenden Schlussabrechnungen begrenzen. Ihre Argumente hierfür vermögen nicht zu überzeugen.

So ist davon auszugehen, dass ein sozialer Dienstleister, der Zuschüsse erlangen will, die ihm nicht zustehen, durchaus in der Lage sein kann, Angaben zu machen, die – obgleich sie falsch sind – plausibel erscheinen und beim Jobcenter keine Zweifel hervorrufen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schlussabrechnung in seinem Fall bereits begonnen hat (und ggf. auch schon abgeschlossen ist) oder nicht und ob sich seine Angaben zum Bestehen eines Rechtsverhältnisses (wie im Jahr 2020) auf einen einzelnen Tag oder (wie seit dem Jahr 2021) auf einen längeren Zeitraum beziehen. Daher genügt es grundsätzlich nicht, wenn Jobcenter Angaben sozialer Dienstleister zum Bestehen von Rechtsverhältnissen nur überprüfen, wenn sie Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vom sozialen Dienstleister gemachten Angaben haben oder diese ihnen unplausibel erscheinen.

Auch sagt das Ergebnis eines Abgleichs der Angaben des sozialen Dienstleisters zu den Zahlungen, die er im Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 29. Februar 2020 erhalten hat, mit den

in den BA-Systemen zur Verfügung gestellten ERP-Zahlungslisten pro IBAN nichts darüber aus, ob der soziale Dienstleister **nach Abschluss dieses Zeitraumes** in einem Rechtsverhältnis zu dem Jobcenter stand. Denn das Rechtsverhältnis kann vorher geendet haben, ohne dass ein neues begründet wurde.

Schließlich kann auch die Argumentation des BMAS und der Bundesagentur mit dem Aufwand für die Prüfung, ob die Bescheide zurückgenommen und die Zuschüsse zurückgefordert werden können, nicht überzeugen. Die Anträge der sozialen Dienstleister auf Zuschüsse enthielten ausnahmslos die oben (Tz. 2.1) genannte „Erklärung des Bestehens einer Rechtsbeziehung“. Diese war gesondert zu unterzeichnen, die Unterschrift am Ende des Antrags genügte also nicht. Dies und der Wortlaut der Erklärung „Ich versichere...“ hat jedem sozialen Dienstleister deutlich gemacht, dass es sich hier um eine außerordentlich wichtige Angabe handelte, auf deren Richtigkeit das Jobcenter besonders großen Wert legte. Bei einem sozialen Dienstleister, der hier dennoch eine falsche Angabe gemacht hat, ist deshalb grundsätzlich davon auszugehen, dass er dies zumindest grob fahrlässig getan hat. Der Aufwand für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 45 SGB X erfüllt sind, hält sich daher in Grenzen. Denn nach § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X kann sich der Begünstigte nicht auf Vertrauen berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig gemacht hat.

Wir verkennen nicht, dass es insgesamt dennoch mit einem großen Aufwand verbunden wäre, in sämtlichen Fällen zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine Rückforderung vorliegen, und die Rückzahlung der betreffenden Beträge durchzusetzen. Hierfür kann es in einer nicht voraussehbaren Zahl von Fällen notwendig sein, Widerspruchsverfahren durchzuführen, ggf. die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen und anschließend die Forderungen einzutreiben.

Die Weisung mit den geplanten Änderungen ist inzwischen in Kraft getreten.²⁰

Die Gründe, die das BMAS und die Bundesagentur für die Beschränkung der Änderungen auf neue Schlussabrechnungsverfahren vorgebracht haben, überzeugen zwar nicht. Die Jobcenter haben aber inzwischen eine große und weiter steigende Zahl Geflüchteter aus der Ukraine zu betreuen. Dies ist mit einer hohen zusätzlichen Arbeitsbelastung verbunden. In Anbetracht dieser Sondersituation, die beim Eingang der Stellungnahmen noch nicht bestand, halten wir die Entscheidung für vertretbar, die Weisung ausschließlich für Fälle zu ändern, in denen das Schlussabrechnungsverfahren noch nicht begonnen hat.

Mit diesem Hinweis schließen wir Tz. 2 der Prüfungsmitteilung ab.

²⁰ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung Rechtskreis SGB II: „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) – Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen – Stand 20. März 2022 – Fachliche Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)“, Stand: 3. Juni 2022.

3 Höhe vorrangiger Mittel nur selten überprüft und Zuschüsse häufig nicht weisungsgemäß bemessen

3.1 Ausgangslage

Die sozialen Dienstleister müssen dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss vorrangiger Mittel (§ 4 Satz 1 SodEG) anzeigen (§ 3 Satz 7 SodEG), damit dieser sie bei der Bemessung der Zuschüsse anspruchsmindernd berücksichtigen kann²¹.

Bei den vorrangigen Mitteln handelt es sich insbesondere um

- Entgelte für Maßnahmen, die (z. B. als Videokonferenzen) weiterhin durchgeführt werden können,
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Kurzarbeitergeld,
- Zuschüsse des Bundes und der Länder und
- Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes für den Zeitraum der Zuschussgewährung gezahlt werden (z. B. Leistungen von Betriebsschließungsversicherungen).

Die Leistungsträger haben einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegen soziale Dienstleister, soweit diesen in Zeiträumen, für die sie Zuschüsse erhielten, vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind, die die Leistungsträger bei der Bemessung der Zuschüsse noch nicht berücksichtigt haben (§ 4 Satz 1 SodEG).

Soweit Jobcenter sozialen Dienstleistern zu geringe Zuschüsse zahlen – z. B. weil sie vorrangige Mittel in zu großer Höhe berücksichtigen –, kommt eine Korrektur nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Betracht. Danach kann ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 44 Absatz 2 Satz 2 SGB X). Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung zugunsten der betroffenen Person eintritt, soll er mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung aufgehoben werden (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X).

Nach den Weisungen zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz werden vorrangige Mittel, die der soziale Dienstleister bereits beantragt hat und die ihm bereits zugeflossen sind, entsprechend seinen Angaben im Antrag bei der Ermittlung des

²¹ Vgl. BT-Drs. 19/18966, Seite 33, Zu Nummer 2 (§ 3).

Zuschusses zuschussmindernd angerechnet.²² Hierzu müssen die Jobcenter die monatlichen vorrangigen Mittel, die der soziale Dienstleister im Antrag angegeben hat, neben anderen Beträgen in eine Berechnungshilfe eingeben. Diese errechnet aus den Eingaben den monatlich zu zahlenden Zuschuss. Zuschussanteile, die auf Teilmonate entfallen, errechnet die Berechnungshilfe nicht. Die Weisungen geben den Jobcentern aber den Berechnungsweg vor: Der monatliche Zuschuss ist durch 30 zu teilen und das Ergebnis mit der Zahl der Tage, für die ein Zuschuss gewährt wird, zu vervielfachen.²³

Diese Verfahrensweise soll sicherstellen, dass die Zuschusshöhe „im Rahmen einer summarischen Prüfung“ den tatsächlichen Zufluss vorrangiger Mittel berücksichtigt. Damit sollen Überzahlungen vermieden werden, die zu Erstattungsforderungen nach § 4 Satz 1 SodEG führen würden.²⁴

Nach der Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz müssen die Jobcenter den sozialen Dienstleister mit einem Musterschreiben auffordern, die vorrangigen Mittel mitzuteilen, die ihm im Bewilligungszeitraum tatsächlich zugeflossen sind. Die Angaben des sozialen Dienstleisters bilden die Grundlage für die Schlussabrechnung. Grundsätzlich reicht es aus, dass der soziale Dienstleister seine Angaben glaubhaft macht. Die Leistungsträger „können“ jedoch Nachweise verlangen. Bestehen „begründete Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vom sozialen Dienstleister gemachten Angaben“ oder erscheinen Angaben unplausibel, ist der Sachverhalt mit ihm zu überprüfen und sind ggf. Nachweise anzufordern.²⁵

3.2 Feststellungen

Die Jobcenter bemaßen die Zuschüsse in 48 der 239 geprüften Fälle (20 %) nicht weisungsgemäß. Sie berücksichtigten vorrangige Mittel nicht oder in zu großem oder zu geringem Umfang oder zahlten für Teilmonate zu niedrige Zuschüsse, weil sie deren Berechnung eine zu kleine Zahl von Tagen zugrunde legten.

²² Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und zweite bis fünfte Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SGB II), jeweils Punkt „Paragraph 3 SodEG – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages“, Unterpunkt „Erklärungen zum Antragsformular“.

²³ Bundesagentur für Arbeit, Regelungen zur Nutzung der technischen Berechnungshilfe zur Ermittlung des Zuschusses nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), Stand: 13. Mai 2020, Stand: 8. Januar 2021 und Stand: 16. April 2021, jeweils Punkt E. „Regelungen zum Ausfüllen der Berechnungshilfe zur Ermittlung des Zuschusses“, Unterpunkt 5. „Berechnung der monatlichen Zuschusshöhe“.

²⁴ Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und zweite bis fünfte Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SGB II), jeweils Punkt „Paragraph 3 SodEG – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages“.

²⁵ Bundesagentur für Arbeit, Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Seite 6, Punkt „Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)“, Unterpunkt „Angaben des sozialen Dienstleisters als Grundlage“.

Beispiel 1

Der soziale Dienstleister gab in seinem Antrag auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz unter Punkt 3.3.1.1 voraussichtliche Einnahmen aus Maßnahmen, die er weiterhin durchführe, von 400 Euro monatlich an. Das Jobcenter F trug diesen Betrag nicht in die Berechnungshilfe ein und berücksichtigte die Einnahmen bei der Bewilligung der Zuschüsse nicht. Darüber hinaus berechnete es den Zuschuss für den Teilmonat vom 16. März 2020 bis zum 31. März 2020 (einschließlich) nicht weisungsgemäß. Es teilte zwar den monatlichen Zuschussbetrag durch 30, multiplizierte aber das Ergebnis nicht mit 16, sondern mit 14.

Beispiel 2

Der soziale Dienstleister erhielt nach seinen Angaben im Antrag (Punkt 3.3.1.3) Kurzarbeitergeld von 6 800 Euro monatlich. Das Jobcenter K trug das Kurzarbeitergeld nicht in die Berechnungshilfe ein und berücksichtigte es bei der Bewilligung des Zuschusses nicht.

In 151 der 166 geprüften Fälle (91 %), in denen die sozialen Dienstleister im Antrag vorrangige Mittel eintrugen, verlangten die Jobcenter von ihnen nicht, die angegebene Höhe nachzuweisen.

3.3 Würdigung

Berücksichtigt ein Jobcenter vorrangige Mittel, die ein sozialer Dienstleister bezieht, bei der Bemessung des Zuschusses nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz nicht oder in einer zu geringen Höhe, kann das zwar grundsätzlich nach § 4 Satz 1 SodEG nachträglich korrigiert werden. Dies ist aber nicht möglich, wenn der soziale Dienstleister nicht in der Lage ist, die überzahlten Beträge zurückzuerstatten. In diesem Fall bleibt es bei einem Vermögensnachteil für den Bund. Dieser ist beträchtlich, wenn die nicht berücksichtigten vorrangigen Mittel wie im Beispiel 2 mehrere Tausend Euro pro Monat betragen.

Zahlt ein Jobcenter einem sozialen Dienstleister zu geringe Zuschüsse, ist dies nicht mit dem Ziel des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vereinbar, den Bestand der sozialen Dienstleister zu sichern. Eine Nachzahlung nach der Schlussabrechnung auf der Grundlage von § 44 Absatz 2 Satz 2 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X kommt hierzu unter Umständen zu spät.

In Anbetracht dieser gravierenden Folgen, die bei einer unzutreffenden Bemessung von Zuschüssen drohen, ist eine Fehlerquote von 20 % nicht hinnehmbar. Wir haben die Bundesagentur aufgefordert, mithilfe ihrer Regionaldirektionen sicherzustellen, dass die Jobcenter die Zuschüsse künftig weisungsgemäß bemessen.

Die Jobcenter haben in 91 % der geprüften Fälle, in denen die sozialen Dienstleister im Antrag vorrangige Mittel eintrugen, diese Angaben akzeptiert, ohne sich die angegebene Höhe

nachweisen zu lassen. Hierdurch hatten sie keine Möglichkeit, potenzielle Betrugsfälle erkennen zu können. Sollten soziale Dienstleister bewusst zu geringe vorrangige Mittel angeben haben, um (höhere) Zuschüsse zu erhalten, kann auch nicht darauf vertraut werden, dass sie bei der Schlussabrechnung ihre Angaben korrigieren. Um solche Fälle aufzudecken, genügt es nicht, dass die Jobcenter von dem sozialen Dienstleister dann Nachweise verlangen „können“. Ebenso unzureichend ist es, dass sie bei „begründeten Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der vom sozialen Dienstleister gemachten Angaben“ oder wenn Angaben unplausibel erscheinen, den Sachverhalt überprüfen müssen. Es ist davon auszugehen, dass ein sozialer Dienstleister, der Zuschüsse erhalten will, auf die er keinen Anspruch hat, durchaus in der Lage sein kann, Angaben zu machen, die – obgleich sie falsch sind – plausibel erscheinen und beim Jobcenter keine Zweifel hervorrufen.

Um sicherzustellen, dass sozialen Dienstleistern Zuschüsse nur in dem Umfang verbleiben, der ihnen nach den gesetzlichen Regelungen zusteht, und um Vermögensnachteile für den Bund zu verhindern, haben wir es für erforderlich gehalten, bei der Schlussabrechnung die noch nicht geprüften Angaben der sozialen Dienstleister zu vorrangigen Mitteln zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Wegen der sehr großen Unterschiede in der Höhe der Zuschüsse empfahlen wir eine risikoorientierte Stichprobe.

Wir haben darum gebeten, die Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entsprechend zu ändern.

3.4 Stellungnahmen

Das BMAS und die Bundesagentur haben grundsätzlich zugestimmt, dass die Jobcenter bei den Schlussabrechnungen künftig die Angaben der sozialen Dienstleister zu vorrangigen Mitteln zumindest stichprobenartig überprüfen müssen. Sie haben auch unserer Auffassung beigepflichtet, dass die Stichproben risikoorientiert gezogen werden sollten. Die Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz werde entsprechend geändert. Die Änderung beziehe sich aber wie bei der Prüfung der Rechtsverhältnisse (s. o. Tz. 2.4) ausschließlich auf alle noch nicht begonnenen, zukünftig noch durchzuführenden Schlussabrechnungen.

Vergleichbar mit den Regelungen für die Rechtsverhältnisse habe die Bundesagentur mit der vorgegebenen Prüfung in begründeten Zweifelsfällen bereits einen Prüfmechanismus festgelegt. Auch die Ausführungen des BMAS und der Bundesagentur zur Rücknahme von Verwaltungsakten gälten für vorrangige Mittel entsprechend.

Unabhängig davon beabsichtige die Bundesagentur, die Forderung des Bundesrechnungshofes für die Zukunft wie folgt umzusetzen:

- Im Schlussabrechnungsverfahren müsse der soziale Dienstleister seine Angaben zu vorrangigen Mitteln künftig mit Nachweisen belegen,

- mit der geänderten Weisung zum Schlussabrechnungsverfahren würden die Jobcenter aufgefordert, diese Nachweise bei noch nicht schlussabgerechneten Fällen stichprobenartig zu prüfen und zu dokumentieren,
- zur Bewertung des Risikos bei einer risikoorientierten Stichprobe könne das Jobcenter die Höhe der Gesamtsumme der bewilligten Zuschüsse als Orientierung heranziehen.

Zu den geprüften Fällen, in denen die Jobcenter Zuschüsse nicht weisungsgemäß bemessen hatten, haben das BMAS und die Bundesagentur mitgeteilt, dass bei den meisten dieser Fälle die fehlerhafte Berechnung bei der Schlussabrechnung behoben werden könne.

3.5 Abschließende Würdigung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Tz. 2.5 zur Prüfung von Rechtsverhältnissen. Sie gelten für die Prüfung der Höhe vorrangiger Mittel entsprechend mit der Maßgabe, dass hierbei eine lediglich stichprobenartige Prüfung im Schlussabrechnungsverfahren ausreicht.

Unserer Empfehlung, mithilfe der Regionaldirektionen sicherzustellen, dass die Jobcenter die Zuschüsse künftig weisungsgemäß bemessen, haben das BMAS und die Bundesagentur nicht widersprochen. Wir gehen deshalb davon aus, dass sie ihr folgen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir Punkt 3 der Prüfungsmitteilung ab.

4 Zuschüsse für mehrere Monate rückwirkend bewilligt

4.1 Ausgangslage

Nach § 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Satz 2 SodEG erfüllen die Leistungsträger den besonderen Sicherstellungsauftrag (§ 2 SodEG), indem sie an die sozialen Dienstleister für den Zeitraum, in dem diese jeweils durch Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes beeinträchtigt sind, monatliche Zuschüsse zahlen. Nach der bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Regelung (§ 3 Satz 1 a. F. i. V. m. § 2 Satz 2 a. F. SodEG) erfüllten sie ihn durch Auszahlung monatlicher Zuschüsse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes.

Die Weisungen zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz enthalten folgende Regelung:²⁶

„Der Antrag und die Entscheidung können sich auch auf Zeiträume beziehen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen ... Das bedeutet, dass Anträge auch rückwirkend gestellt werden können.“

4.2 Feststellungen

In 60 der 70 geprüften Fälle (86 %), in denen die sozialen Dienstleister im Juni 2020 oder später Anträge auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz stellten, bewilligten ihnen die Jobcenter die Zuschüsse rückwirkend über den Beginn des Antragsmonats hinaus.

Beispiel 3

Der soziale Dienstleister stellte am 2. November 2020 einen Antrag auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ab dem 16. März 2020. Das Jobcenter C bewilligte ihm mit Bescheid vom 23. Dezember 2020 monatliche Zuschüsse von 13 862,61 Euro ab dem beantragten Datum.

4.3 Würdigung

Der Gesetzgeber begründete den Erlass des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes wie folgt²⁷: Einerseits sei das Erbringen fürsorgerischer und sozialer Dienste durch die sozialen Dienstleister aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen beeinträchtigt. Andererseits seien „die von sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können.“ „Im Gegenzug“ müsse gesetzlich sichergestellt werden, dass der Bestand der sozialen Dienstleister in diesem Zeitraum nicht gefährdet sei.

Es ist davon auszugehen, dass ein sozialer Dienstleister, dessen Bestand gefährdet ist, Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz grundsätzlich schnellstmöglich beantragt. Damit ist es unwahrscheinlich, dass der Bestand eines sozialen Dienstleisters bereits Monate vor der Antragstellung gefährdet war. Auch ist eine rückwirkende Sicherung seines Bestands nicht möglich. Darüber hinaus kann ein Antragsteller nicht im Gegenzug zum Erhalt von

²⁶ Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und zweite bis fünfte Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SGB II), jeweils Seite 7, Punkt „Paragraph 3 SodEG – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages“.

²⁷ BT-Drs. 19/18107, Seite 1 f., A. Problem und Ziel, und Seite 35, Zu Artikel 10 (Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag).

Zuschüssen rückwirkend Kapazitäten vorhalten, um vor Ort Beiträge zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise zu leisten.

Somit ist es mit dem Sinn und Zweck des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes grundsätzlich nicht vereinbar, den sozialen Dienstleistern einen Anspruch auf Zuschüsse für Zeiträume vor dem Monat einzuräumen, in dem sie die Leistungen beantragt haben. Im Gesetzestext (§ 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Satz 2 SodEG) kommt dieser Wille zwar nicht klar zum Ausdruck. Dennoch haben wir es als kritisch bewertet, den sozialen Dienstleistern entgegen dem Sinn und Zweck des Gesetzes durch eine Weisung der Verwaltung einen Anspruch auf Zuschüsse für vergangene Monate einzuräumen. Die gemeinsamen Einrichtungen setzten die Weisung um, indem sie sozialen Dienstleistern Zuschüsse rückwirkend für mehrere Monate vor der Antragstellung bewilligten.

Wir haben gebeten mitzuteilen, aus welchen Gründen das BMAS die Regelungen in den Weisungen mittrug, obwohl sie mit dem Sinn und Zweck des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes nicht vereinbar sind.

Ferner haben wir angeregt, darauf hinzuwirken, dass die Regelung in der Weisung durch die Vorgabe eingeschränkt wird, dass Zuschüsse nicht über den Beginn des Antragsmonats hinaus rückwirkend gezahlt werden dürfen. Ausnahmen kämen für Härtefälle und solche – vermutlich sehr seltenen – Fälle in Betracht, in denen soziale Dienstleister in den betreffenden zurückliegenden Zeiträumen tatsächlich Kapazitäten für notwendige Hilfeleistungen zur Verfügung gestellt haben. Dies wäre durch die sozialen Dienstleister nachzuweisen.

4.4 Stellungnahmen

Das BMAS und die Bundesagentur haben die Auffassung vertreten, eine rückwirkende Antragstellung sei nach der Gesetzesbegründung grundsätzlich und ohne zeitliche Einschränkung als möglich anzusehen. Schließlich sei das SodEG erst in Kraft getreten, nachdem Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes ergriffen worden seien.

Bei einer rückwirkenden Antragstellung sei zu beurteilen, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Bestandsgefährdung des sozialen Dienstleisters festgestellt werden könne, beispielsweise weil die Fremdmittel aufgebraucht worden seien oder mit der Rückzahlung des Darlehens habe begonnen werden müssen. Lügen alle Voraussetzungen vor, könne der SodEG-Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Bestandsgefährdung geleistet werden. Es sei insbesondere zu beurteilen, ob der Fortbestand rückwirkend seit dem 16. März 2020 gefährdet sei, sofern ein Antrag auf Zuschüsse ab diesem Zeitpunkt gestellt werde. Solange es keinen konkreten Zeitpunkt der Bestandsgefährdung gebe, sei der Antrag nicht ausreichend begründet. Insbesondere Unwissenheit rechtfertige die Beantragung für einen deutlich zurückliegenden Zeitraum dabei nicht.

Die Bundesagentur habe ihre Dienststellen und gemeinsamen Einrichtungen „im Rahmen eines internen Kommunikationsformates“ entsprechend informiert.

Das BMAS hat ergänzt, eine rückwirkende Antragstellung müsse allein deshalb möglich bleiben, weil der soziale Dienstleister zunächst versuchen könnte, seinen Bestand aus eigenen Kräften zu sichern. Der soziale Dienstleister könne ggf. erst nach mehreren Monaten abschätzen, ob ein Zuschuss zur Sicherstellung des Bestands oder der Liquidität nötig gewesen sei. Im SodEG sei kein fester Zeitraum definiert, für den ein rückwirkender Antrag zulässig sei. Insoweit bedürfe es einer Prüfung im Einzelfall durch den Leistungsträger.

4.5 Abschließende Würdigung

Für den Fall, dass der Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz verlängert wird, erhalten wir unsere Anregung aufrecht, die Regelung in der Weisung durch die Vorgabe einzuschränken, dass Zuschüsse grundsätzlich nicht über den Beginn des Antragsmonats hinaus rückwirkend gezahlt werden dürfen. Wir bleiben auch dabei, dass Ausnahmen für Härtefälle und solche – vermutlich sehr seltenen – Fälle in Betracht kommen, in denen soziale Dienstleister in den betreffenden zurückliegenden Zeiträumen tatsächlich Kapazitäten für notwendige Hilfeleistungen zur Verfügung gestellt haben.

Mit Härtefällen meinen wir auch solche vom BMAS und der Bundesagentur angeführten - nicht auszuschließenden - Fälle, in denen ein sozialer Dienstleister tatsächlich erst Monate nach Eintritt einer Gefährdung seines Bestands Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz beantragt. Um einen Zuschuss zu erhalten, muss der soziale Dienstleister dann aber darlegen und beweisen, dass ein solcher Ausnahmefall vorliegt. Wir begrüßen es, dass das BMAS und die Bundesagentur diese Auffassung teilen und die Bundesagentur ihre Dienststellen sowie die gemeinsamen Einrichtungen entsprechend informiert hat. Allerdings erachten wir eine Unterrichtung „im Rahmen eines internen Kommunikationsformates“ als zu wenig verbindlich und damit nicht für ausreichend. Wir halten es vielmehr für erforderlich, dass eine entsprechende Regelung in die einschlägigen Weisungen aufgenommen wird.

Wir behalten uns vor, die Thematik in einer zusammenfassenden Berichterstattung aufzugreifen. Im Übrigen schließen wir mit diesen Hinweisen Tz. 4 der Prüfungsmitteilung ab.

5 Jobcenter halten nicht nach, ob soziale Dienstleister Kommunen Unterstützungsmöglichkeiten anbieten

5.1 Ausgangslage

Die Jobcenter dürfen einem sozialen Dienstleister Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz nur gewähren, wenn er mit der Antragstellung erklärt, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geeignet sind (§ 1 Satz 1 SodEG). In der Erklärung muss der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser Unterstützungsmöglichkeiten anzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft machen (§ 1 Satz 2 SodEG).

Die Leistungsträger können soziale Dienstleister, denen sie monatliche Zuschüsse zahlen, verpflichten, Informationen zu den Unterstützungsmöglichkeiten an geeignete öffentliche Stellen zu übermitteln (§ 6 Absatz 2 SodEG).

Ein begünstigender Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, soweit die begünstigte Person eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X).

Nach den Weisungen zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz werden die sozialen Dienstleister in den Bewilligungsbescheiden verpflichtet, ihre „Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Corona-Pandemie aktiv den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist oder seine sozialen Dienstleistungen durchführt, anzubieten.“²⁸ Die Weisungen geben den Jobcentern nicht vor, zu überprüfen, ob die sozialen Dienstleister dieser Verpflichtung nachkommen. Die Musterbescheide, die die Bundesagentur den gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung stellte, enthalten die Verpflichtung als Auflage.

Gem. § 8 Satz 1 SodEG kann das BMAS die Ausführung des Gesetzes untersuchen (Evaluation). Im November 2020 hat das BMAS einen Forschungsbericht zum Monitoring des

²⁸ Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und zweite bis fünfte Weisung zur Zahlung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SGB II), jeweils Seite 5, Punkt „Paragraph 1 SodEG – Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung“.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (Überblick zum Stand der Inanspruchnahme)²⁹ veröffentlicht. Dieser enthält Ergebnisse einer Befragung von Leistungsträgern.

5.2 Feststellungen

Die Jobcenter nutzten für die Bewilligung der Zuschüsse die von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten Musterbescheide. Sie prüften nur in Einzelfällen, ob die sozialen Dienstleister die genannte Auflage erfüllten.

5.3 Würdigung

Nach der Gesetzesbegründung sind „die von sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können“ (vgl. o. Tz. 4.3). Es ist daher konsequent, dass die Musterbescheide die genannte Auflage enthielten. Wir haben es als unverständlich angesehen, dass die Jobcenter in aller Regel nicht nachhielten, ob die sozialen Dienstleister sie beachtetten.

Wir haben gebeten darauf hinzuwirken, dass die Jobcenter künftig bei ähnlichen Sachlagen, in denen sie Bescheide mit Auflagen versehen, prüfen, ob die Adressaten die Auflage befolgen. Ist dies nicht der Fall, müssten die Jobcenter über eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides entscheiden. Ferner regten wir an, Auflagen in Musterbescheiden zukünftig aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich mit einer Frist zu versehen, in der sie zu erfüllen sind. Diese Frist wäre zu überwachen.

Wir haben angeregt, die Jobcenter sollten bei den anstehenden Schlussabrechnungen prüfen, inwieweit von den sozialen Dienstleistern entsprechende Unterstützungen angeboten wurden. Hierzu sollten sie alle zugänglichen Informationen über das Erfüllen der Auflage nutzen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass das vom BMAS beauftragte Monitoring nach unserer Einschätzung nicht die Kriterien einer Evaluation nach § 8 Satz 1 SodEG erfüllt. Wir haben es für unmöglich gehalten, auf dieser Grundlage zu beurteilen, ob die Ziele des Gesetzes erreicht wurden.

Unsere Feststellungen haben gezeigt, dass die Jobcenter nicht ausreichend nachgehalten haben, ob soziale Dienstleister Unterstützungsmöglichkeiten zur Überwindung der Pandemie angeboten haben. Sie können damit nicht beurteilen, ob die sozialen Dienstleister sich aktiv, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, in die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-

²⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 557, Monitoring des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – Überblick zum Stand der Inanspruchnahme – Ergebnisse einer Befragung von Leistungsträgern im Rahmen der „Informationsbasis Sozialhilfe“ vom November 2020, ISSN 0174-4992.

Pandemie eingebracht haben. Wir haben es als umso wichtiger angesehen, dass das BMAS zumindest bei seinem Monitoring auch der Frage nachgeht, inwieweit die Sozialdienstleister im Rechtskreis des SGB II Unterstützung angeboten haben und ob diese Angebote genutzt wurden. Wir haben es für erforderlich gehalten, hierbei die Erkenntnisse der Jobcenter zur Beachtung der Auflage zu berücksichtigen.

5.4 Stellungnahmen

Das BMAS und die Bundesagentur haben mitgeteilt, auch nach ihrer Auffassung sei das Unterstützungsangebot der sozialen Dienstleister zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie eine Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen. Deshalb sei die Verpflichtung zu diesem Angebot auch als Auflage in die Bewilligungsbescheide aufgenommen worden. Sie teilten aber nicht die Meinung des Bundesrechnungshofes, die Jobcenter hätten überprüfen müssen, ob die sozialen Dienstleister, wie bei der Antragstellung erklärt, tatsächlich Unterstützungsleistungen angeboten hätten. Denn § 1 SodEG verpflichte die sozialen Dienstleister hierzu nicht.

Die Auflage in den Bewilligungsbescheiden beruhe auf bloßen Verfahrensabsprachen zwischen dem BMAS und den Leistungsträgern. Diese könnten aus der Sicht des BMAS und der Bundesagentur über die Vorgaben des Gesetzes hinausgehen. Die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides bei einem Verstoß gegen die Auflage wäre ihrer Meinung nach mit erheblichen rechtlichen Bedenken und Beweisproblemen verbunden. Sie dürfe nicht zu einer Rückforderung des SodEG-Zuschusses führen.

Zu dem von uns angesprochenen Monitoring hat das BMAS mitgeteilt, dieses sei nicht mit dem Ziel beauftragt worden, das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zu evaluieren. Zur Evaluierung der Wirkungen des Gesetzes habe das BMAS erneut das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik beauftragt.

5.5 Abschließende Würdigung

Die Rechtsausführungen des BMAS und der Bundesagentur sind nur zum Teil nachvollziehbar.

Die Auflage ist unabhängig davon, ob § 1 SodEG die sozialen Dienstleister verpflichtet, tatsächlich Unterstützungsleistungen anzubieten, rechtmäßig. Sie beruht auf § 6 Absatz 2 SodEG. Danach können Leistungsträger soziale Dienstleister, denen sie monatliche Zuschüsse zahlen, verpflichten, Informationen zu den Unterstützungsmöglichkeiten an geeignete öffentliche Stellen zu übermitteln. Dies haben die Jobcenter mit der Auflage getan. Aufgrund der Auflage können sie von den sozialen Dienstleistern verlangen, nachzuweisen, dass sie tatsächlich Unterstützungsleistungen angeboten haben.

Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides bei einem Verstoß gegen die Auflage mit erheblichen rechtlichen Bedenken verbunden sein könnte. Vielmehr kann – wie bereits oben unter Tz. 5.1 ausgeführt – nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X ein begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, soweit die begünstigte Person eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat. Richtig ist, dass eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft selbstverständlich nicht zu einer Rückforderung des SodEG-Zuschusses führen würde, da eine Rückforderung die Vergangenheit beträfe. Dementsprechend haben wir auch **nicht** angeregt, über eine Rückforderung der Zuschüsse zu entscheiden (s. o. Tz. 5.1).

Auf der Internetseite des BMAS³⁰ ist inzwischen ein Forschungsbericht vom Mai 2022 mit den Ergebnissen der Evaluation des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes eingestellt.³¹ Ihm ist ebenfalls nicht zu entnehmen, ob die sozialen Dienstleister die Auflage beachtet haben. Wir sind deshalb der Auffassung, dass auch dieser Forschungsbericht nicht die Kriterien einer Evaluation nach § 8 Satz 1 SodEG erfüllt.

Wir halten an unserer Auffassung fest, dass die Jobcenter künftig bei ähnlichen Sachlagen, in denen sie Bescheide mit Auflagen versehen, über deren Aufhebung entscheiden müssen, wenn die Auflagen nicht befolgt werden. Sie sind an geltendes Recht gebunden. Daher dürfen sie § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB X nicht ignorieren, sondern müssen das ihnen mit der Vorschrift eingeräumte Ermessen ausüben. Wir halten auch an unserer Empfehlung fest, Auflagen in Musterbescheiden zukünftig aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich mit einer Frist zu versehen, in der sie zu erfüllen sind. Wir werden in ähnlich gelagerten Fällen kritisch darauf achten, ob die Jobcenter das geltende Recht einhalten.

Wir behalten uns vor, die Thematik in einer zusammenfassenden Berichterstattung aufzugreifen. Im Übrigen schließen wir mit diesen Hinweisen wir Punkt 5 der Prüfungsmitteilung ab.

6 Fazit

In vielen geprüften Fällen war offen, ob oder in welcher Höhe die sozialen Dienstleister tatsächlich Anspruch auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz hatten. Die Weisungen der Bundesagentur gaben den Jobcentern vor, die betreffenden Angaben der sozialen Dienstleister nicht (s. o. Tz. 3) oder nur stichprobenartig (s. o. Tz. 2) zu überprüfen, oder enthielten dazu keine Regelungen (s. o. Tz. 5). Außerdem regelte die Bundesagentur, dass Anträge auch rückwirkend gestellt werden könnten, ohne die Rückwirkung dem Sinn und

³⁰ <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-597-kurzexpertise-sodeg.html?jsessionid=0E75121EC751D5FED9691FD1B8E500B1.delivery2-replication>, zuletzt abgerufen am 9. August 2022.

³¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 597, Kurzexpertise zur Wirkung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – Ergebnisse einer Befragung von Leistungsträgern und sozialen Dienstleistern vom Mai 2022, ISSN 0174-4992.

Zweck des Gesetzes entsprechend zu begrenzen (s. o. Tz. 4). Hinzu kamen Fehler der Jobcenter bei der Anwendung der Weisungen (s. o. Tz. 3).

Die Vorgaben der Weisungen mögen zum Teil notwendig gewesen sein, um das Verfahren zu beschleunigen, damit Hilfen für soziale Dienstleister nicht zu spät kamen, um deren Bestand zu sichern. Soweit die Anwendung der Weisungen zur Folge hatte, dass soziale Dienstleister zu Unrecht oder in zu großem Umfang Zuschüsse erhielten, ist dies jedoch nachträglich möglichst zu korrigieren, um bleibende Vermögensnachteile für den Bund und eine ungerechtfertigte Bereicherung sozialer Dienstleister zu verhindern. Die Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sah jedoch vor, Angaben der sozialen Dienstleister grundsätzlich weiterhin nicht zu überprüfen. Wir haben deshalb gebeten, sie zu ändern.

Das BMAS und die Bundesagentur haben darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für die gemeinsamen Einrichtungen eine Herausforderung darstelle, die sie zusätzlich bewältigen müssten. Insbesondere in Zeiten der Covid-19-Pandemie seien effiziente Verwaltungsabläufe von besonders großer Bedeutung. Ein risiko- und stichprobenorientiertes Vorgehen der gemeinsamen Einrichtungen bei der Prüfung der Angaben der sozialen Dienstleister sei daher in der Regel geeignet, Missbrauch bei der Bewilligung von SodEG-Zuschüssen zu verhindern.

Zudem stellten die Regionaldirektionen der Bundesagentur die weisungskonforme Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes u. a. durch lokale Arbeitshilfen und FAQ-Listen, Einrichtung dezentraler Ablagen zur fachlichen Unterstützung, fachlich-rechtliche Begleitung, gemeinsame Fallbesprechungen, Workshops, interne Schulungen, regelmäßige Austauschformate sowie Beantwortung individueller Einzelanfragen ausreichend sicher. Dabei würden die gemeinsamen Einrichtungen insbesondere auf eine gute Dokumentation der Antragsbearbeitung hingewiesen. In Einzelfällen werde die Fachaufsicht intensiviert.

Wir teilen ausdrücklich die Einschätzung von BMAS und Bundesagentur, dass effiziente Verwaltungsabläufe gerade in einer Krisenphase von besonders großer Bedeutung sind. Diese müssen jedoch auch dem geltenden Recht entsprechen. Daher befürworten wir es grundsätzlich, dass die gemeinsamen Einrichtungen bei der weisungskonformen Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes unterstützt und überwacht werden. Voraussetzung für ein positives Ergebnis dieser Bemühungen ist aber, dass die Weisungen auf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Rechtsanwendung abzielen. Dies war bisher nicht der Fall.

Die Bundesagentur hat die Weisung zur Durchführung der Schlussabrechnung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entsprechend unserem Petitum angepasst. Die gemeinsamen Einrichtungen müssen also inzwischen in Fällen, in denen sie Zuschüsse bewilligten, ohne zu prüfen, ob ein Rechtsverhältnis vorlag, die Prüfung nachholen. Die Änderungen sind auf Fälle beschränkt, in denen die Schlussabrechnungen noch nicht begonnen haben. In Anbetracht der derzeit hohen Arbeitsbelastung der Jobcenter wegen der großen und weiter steigenden Zahl zu betreuender Geflüchteter aus der Ukraine halten wir das zwar für vertretbar. Aufgrund der ursprünglichen Fassung der Weisung haben die Jobcenter aber bereits vor Eintritt dieser Sondersituation, und zwar in Zeiten, in denen sich die Zusatzbelastung der Jobcenter

durch die Covid-19-Pandemie inzwischen in Grenzen hielt, viele Schlussabrechnungsverfahren nach der alten Weisungslage durchgeführt. Deshalb ist und bleibt offen, ob alle betroffenen sozialen Dienstleister Anspruch auf die ihnen gewährten Zuschüsse hatten. Vermögensnachteile für den Bund sind somit nicht auszuschließen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir das Prüfungsverfahren ab. Wir behalten uns jedoch vor, die in dieser Mitteilung dargestellten Erkenntnisse und Bewertungen in einer übergreifenden Berichterstattung erneut aufzugreifen.

Romers

Rammoser